

§ 3 Nr. 20 Buchst. c oder § 3 Nr. 6 GewStG auf das Besitzunternehmen erstreckt,¹⁵ doch wollte der I. Senat diesen Rechtsgedanken nicht auf § 3 Nr. 23 GewStG anwenden. Der Rechtsprechung zur Merkmalsübertragung liegt zugrunde, dass der gesetzgeberischen Entlastungsentscheidungen ungeachtet einer formalrechtlichen Trennung der Unternehmen gelten soll und eine isolierende Betrachtungsweise, die die wirtschaftliche Verflechtung unbeachtet lässt, abzulehnen ist. Dieser Zweck wird nur durch die Merkmalsübertragung erreicht.¹⁶ Mithin ist eine Merkmalsübertragung von einem Gewerbesteuersubjekt auf ein anderes geboten, wenn sich der Telos einer Steuerbefreiungsnorm nur so erreichen lässt. Dabei kann im Einzelfall sogar zu rechtfertigen sein, eine sachliche Steuerbefreiung auf ein Steuersubjekt – mit der Konsequenz der Steuerfreiheit sämtlicher Einnahmen aus dem jeweiligen Gewerbebetrieb – zu erstrecken, das den Tatbestand der jeweiligen Befreiungsnorm objektiv nicht erfüllt. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es – anders als in den Betriebsaufspaltungsfällen – nicht einmal erforderlich, die Steuerbefreiung als solche zu erstrecken. Erforderlich ist lediglich, die Komplementärvergütung im Wege der Kürzung gem. § 9 Nr. 2b GewStG aus der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage herauszulösen. Die Kürzung erscheint im Vergleich zur Erstreckung der Steuerbefreiung als Minus.

III. Fazit:

Das Ur. I R 42/11 vermag nicht zu überzeugen, da es sich auch inhaltlich nicht mit den zahlreichen Aspekten, die in dem Verfahren vorgetragen wurden, inhaltlich auseinandergesetzt hat. Das alleinige Abstellen auf die tatsächliche Hinzurechnung widerspricht dem Regelungsgehalt des zugrunde liegenden Normenkomplexes. De facto statuiert der I. Senat die tatsächliche Hinzurechnung als Kürzungsvoraussetzung, was eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung andeutet. Daneben wird die gesetzgeberische Intention des § 3 Nr. 23 GewStG zumindest mittelbar missachtet. Da die Entscheidung nach § 126a FGO durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung erging, darf unterstellt werden, dass auf Sicht keine anderslautenden Entscheidungen zu erwarten sind. Spannend ist dies zumindest hinsichtlich der Frage, ob jedwede Kürzung eine tatsächliche Hinzurechnung voraussetzt.

15 BFH, Ur. v. 29. 3. 2006 – X R 59/00, BStBl. 2006 II, 661.

16 BFH, Ur. v. 29. 3. 2006 – X R 59/00, BStBl. 2006 II, 661.

Einredefrei gestellte Verpflichtungen aus Public Private Partnerships (PPP) in der doppelten Rechnungslegung der Gebietskörperschaften – Systemgeleitete handelsrechtliche Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) oder prinzipienloses »Cookbook Accounting«?

Von Prof. Dr. Holger Mühlenkamp und Dipl.-Kfm. Peter Sossong, Speyer*

- A. Einleitung
- B. Bilanzielle Behandlung der Verpflichtung zur Erbringung der Leasingraten
 - I. Betrachteter Modellfall und grundsätzliche Passivierungspflicht der Verpflichtung
 - II. Grundsatz der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte
 - III. Ergebnis: Am wirtschaftlichen Eigentum orientierte Dichotomie des Verbindlichkeitsansatzes
- C. Forfaitierung mit Einredevorzicht als die Dichotomie des Verbindlichkeitsansatzes konterkarierendes Element
- D. Fazit: Nichterfassung einredefrei gestellter Verpflichtungen als falsch verstandenes Kochrezept?

In der Praxis ist häufig zu beobachten, dass eine Gebietskörperschaft im Zuge einer sogenannten Public Private Partnership (PPP) eine unbedingt zu erfüllende Zahlungsverpflichtung eingeht. Hierzu kommt regelmäßig ein als Forfaitierung mit Einredevorzicht bezeichnetes Finanzierungsstruktur zum Einsatz. Bestandteil dieses Konstrukts ist, dass eine bestehende bedingte Zahlungsverpflichtung der Gebietskörperschaft in eine unbedingt zu erfüllende Verpflichtung gewandelt wird. Die Gebietskör-

perschaft sichert zu, ihrer Zahlungsverpflichtung insbesondere auch dann nachzukommen, wenn sie die Gegenleistung, für deren Erhalt die Verpflichtung eigentlich eingegangen wurde, gar nicht erhält. Bislang ungeklärt ist, wie solche einredefrei gestellten Zahlungsverpflichtungen in den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen der Gebietskörperschaften abzubilden sind. Vor diesem Hintergrund ist es Gegenstand des vorliegenden Beitrags, aufzuarbeiten, welche Bilanzierungsmethodik die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zur Erfassung des skizzierten Sachverhalts vorsehen.

* Prof. Dr. Holger Mühlenkamp ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliche Betriebswirtschaftslehre an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.
Dipl.-Kfm. Peter Sossong ist als wissenschaftlicher Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl tätig.

A. Einleitung

In den letzten Jahren hat die kaufmännische doppische Rechnungslegung Einzug in das Rechnungswesen der Gebietskörperschaften gehalten. Zurzeit erstellen der ganz überwiegende Teil der kommunalen und darüber hinaus einige staatliche Gebietskörperschaften – insbesondere Hamburg und Hessen – doppische Jahresabschlüsse.¹ Für die Erstellung der Jahresabschlüsse sind die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) einschlägig.² Eine Kernaufgabe, die die nach diesen Regeln erstellten Jahresabschlüsse lösen sollen, besteht darin, »einen vollständigen Eindruck von der Schulden- und Vermögenssituation«³ der jeweils Rechnung legenden Einheit zu verschaffen.⁴

Diese Aufgabenstellung erfordert, dass das verwendete Rechnungslegungsregelset sicherstellt, dass es der Rechnung legenden Einheit unmöglich ist, Teile ihrer realökonomisch bestehenden Verschuldung aus ihrer Bilanz herauszulassen. Dass dies von den handelsrechtlichen GoB tatsächlich vollumfänglich gewährleistet wird, steht angesichts der zunehmenden Verbreitung von Public Private Partnerships (PPP) in Diskussion.⁵

Eine häufig anzutreffende Spielart von PPP ist, dass eine Gebietskörperschaft zum Zweck des Baus und/oder des Betriebs eines Gebäudes oder einer Infrastruktureinrichtung langfristig mit einem Projektpartner aus der privaten Erwerbswirtschaft kooperiert.⁶ Oftmals werden die Projekte durch den Privaten vorfinanziert. In der Regel wird hierzu eine »klassische« aus dem (rein) privatwirtschaftlichen Geschäftsverkehr entlehnte Leasingkonstruktion als Grundgerüst der Geschäftsgestaltung verwendet. Der Private tritt als Leasinggeber auf. Er stellt zu Beginn der PPP die zur Projektdurchführung erforderlichen finanziellen Mittel bereit und wird im Gegenzug über die PPP-Projektlaufzeit hinweg durch den laufenden Erhalt von Leasingraten entschädigt. Der als Leasingnehmer auftretende öffentliche PPP-Partner ist zur Erbringung der Leasingraten verpflichtet. Darüber hinaus ist als PPP-spezifische Besonderheit regelmäßig zu beobachten, dass das Leasinggrundgerüst um eine sogenannte »Forfaitierung mit Einredevorzicht« erweitert wird. Diese Erweiterung beinhaltet, dass der Private zu einem bestimmten Zeitpunkt seinen Anspruch auf die noch nicht fälligen Leasingraten an einen Forderungsankäufer veräußert (Forfaitierung)⁷ und der öffentliche PPP-Partner ihm hierbei insofern behilflich ist, als er sich gegenüber dem Forderungsankäufer verpflichtet, die Leasingraten völlig unabhängig von der weiteren Entwicklung der PPP zu erbringen (Einredevorzicht).⁸

Realökonomisch betrachtet entspringt aus der Forfaitierung mit Einredevorzicht eine Verschuldung des öffentlichen PPP-Partners. Die einredefrei gestellte Verpflichtung zur Leistung der Leasingraten belastet sein Vermögen gerade so wie die aus einer Kreditaufnahme entspringende Verpflichtung zur Erbringung von Kapitaldienstleistungen. Beide Verpflichtungen sind unbedingt zu erfüllen.⁹ Ob die entstehende realökonomische Verschuldung allerdings auch unter allen Umständen bilanziell als Verbindlichkeit abzubilden ist, ist nach gegebenem Meinungsstand

keineswegs sicher. So wird beispielsweise von einzelnen Stimmen des Schrifttums¹⁰ sowie in einem Praxisleit-

- 1 Vgl. zur Entwicklung auf staatlicher Ebene bspw. *Mühlenkamp/Sossong*, *Der Konzern* 2011, 614, 614 f. und zur Entwicklung auf beiden (staatliche/kommunale) Ebenen bspw. *Eibelshäuser/Nowak*, in: Heuer/Engels/Eibelshäuser, *Kommentar zum Haushaltsrecht des Bundes und der Länder sowie der Vorschriften zur Finanzkontrolle*, Bd. 2, Stand: Februar 2011, insbes. Rn. 32–44.
- 2 Vgl. bspw. § 71a LHO-Hessen: »Die Buchführung kann zusätzlich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in sinnvoller Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen.« und § 37 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-NRW: »Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung [...] aufzustellen«. Teilweise werden den Gebietskörperschaften – bspw. durch einzelne Gemeindeordnungen oder durch die sogenannten Standards staatlicher Doppik – Spezialregeln vorgegeben, die die GoB modifizieren. Für die im Zuge dieses Beitrags betrachteten Bilanzierungssachverhalte liegen jedoch keinerlei Spezialregeln vor, d.h. die handelsrechtlichen GoB sind vollumfänglich einschlägig. Vgl. zum Begriff »Standards staatlicher Doppik« bspw. *Mühlenkamp/Sossong*, (Fn. 1), 614, 614 f.
- 3 Drucks. 17/3161 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg v. 5. 8. 2003, S. 2.
- 4 Vgl. für die staatliche Ebene BT-Drucks. 16/12060 v. 26. 2. 2009 und für die kommunale Ebene bspw. Drucks. Landtag Nordrhein-Westfalen 13/5567 v. 18. 6. 2004 in der auf Seite 165 wörtlich ausgeführt wird: »Erstmalig erlangen die Gemeinden durch eine gemeindliche Bilanz einen vollständigen Überblick über ihr Vermögen und ihre Schulden.«.
- 5 Zwischen 2002 und Mitte 2011 wurden insgesamt 166 PPP-Projekte mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von circa 6,7 Milliarden EUR umgesetzt; vgl. *Mühlenkamp*, in: Küpper/Semper, *Chancen und Risiken von PPP*, 2012, S. 63, 68.
- 6 PPP ist ein z.B. bei Bauprojekten der öffentlichen Hand auftretendes Phänomen. Solche Projekte bestehen in aller Regel aus mehreren Wertschöpfungsstufen. So lassen sich beispielsweise unter anderem die Wertschöpfungsstufen Planung des zu bauenden Objekts, Errichtung des Objekts, Betrieb des Objekts und Entsorgung/Verwertung des Objekts unterscheiden. Einziges begriffskonstituierendes Merkmal von PPP ist, dass mehr als eine der Wertschöpfungsstufen in die Gesamtverantwortung ein und desselben privaten Wirtschaftssubjekts gestellt werden. Übernimmt der öffentliche Aufgabenträger (kommunale/staatliche Gebietskörperschaft) alle Aufgaben selbst oder überträgt einem oder mehreren privaten Auftragnehmern jeweils nur die sich auf einer Wertschöpfungsstufe stellenden Aufgaben, liegt konventionelle Aufgabenwahrnehmung vor. Zeichnet hingegen ein Privater für mehr als eine Stufe verantwortlich, spricht man von PPP. Vgl. *Mühlenkamp*, (Fn. 5), S. 63, 71–74.
- 7 Vgl. bspw. *Bink*, DB 1987, 1106, 1106–1108.
- 8 Vgl. bspw. *Schöne*, in: Littwin/Schöne, *Public Private Partnership im öffentlichen Hochbau*, 2006, Rn. 131, 142 und zu rechtlichen Details bspw. *Napp*, in: Kroll, *Leasing-Handbuch für die öffentliche Hand*, 2010, S. 169, 177–178. In der Praxis ist die Forfaitierung mit Einredevorzicht bei PPP-Projekten weit verbreitet. Nach Angaben der ÖPP Deutschland AG beinhalten von 186 zum 28. 2. 2013 erfassten PPP-Projekten in Deutschland 72 % eine Forfaitierung mit Einredevorzicht. Vgl. www.ppp-projekt-datenbank.de.
- 9 Vgl. *Miksch*, *Sicherungsstrukturen bei PPP-Modellen aus Sicht der öffentlichen Hand*, 2007, S. 16.
- 10 Vgl. *Gatzke*, *Public Private Partnerships und öffentliche Verschuldung*, 2010, insbes. S. 170 f. Siehe zur von *Gatzke* vertretenen Auffassung unten Fußnote 49.

faden¹¹, der im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt wurde, die Auffassung vertreten, unter gewissen Umständen sei es GoB-konform, dass der öffentliche PPP-Partner seine einredefrei gestellte Verpflichtung zur Erbringung der Leasingraten nicht als Verbindlichkeit in seiner Bilanz ausweist.

Kernanliegen des vorliegenden Beitrags ist, aufzuarbeiten, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen die handelsrechtlichen GoB zulassen, dass es bei der Forfaitierung mit Einredevorzicht zum Auseinanderfallen von realökonomisch gegebener und bilanziell ausgewiesener Verschuldung kommt. Die Fragestellung wird anhand folgenden Aufbaus erörtert: In den Abschnitten B und C werden die für die Fragestellung relevanten GoB zunächst skizziert und anschließend die für die Fragestellung maßgebliche Bilanzierungssystematik herausgearbeitet. In Abschnitt D wird diese Bilanzierungssystematik mit der in oben genannten Quellen vertretenen Auffassung abgeglichen und darüber hinaus eine abschließende Würdigung der Thematik vorgenommen.

B. Bilanzielle Behandlung der Verpflichtung zur Erbringung der Leasingraten

I. Betrachteter Modellfall und grundsätzliche Passivierungspflicht der Verpflichtung

Zur Einbettung der Finanzierungsleistung des Privaten in ein PPP-Konstrukt – das in aller Regel noch weitere Leistungsvereinbarungen über Serviceleistungen oder ähnliches enthält – schließen die beiden PPP-Partner in der Regel einen lange – häufig zwischen 25 und 30 Jahre – laufenden, nicht vorzeitig kündbaren (Leasing-)Vertrag.¹² Die sich hieraus für den öffentlichen PPP-Partner ergebenden zentralen Bilanzierungsfragen zeigen sich bereits an folgendem – in Übersicht 1 unter Punkt I schematisch dargestelltem – einfach gelagertem Modellfall: Der private PPP-Partner (Leasinggeber) verpflichtet sich, eine ihm gehörende Immobilie (Leasingobjekt) dem öffentlichen PPP-Partner (Leasingnehmer) zur Nutzung zu überlassen. Der öffentliche PPP-Partner zahlt im Gegenzug über die Projektlaufzeit hinweg regelmäßig anfallende Nutzungsentgelte (Leasingraten).¹³

Wirtschaftlich betrachtet beinhaltet der Abschluss eines solchen Leasingkonstrukts für den öffentlichen PPP-Partner zweierlei. Zum einen erwirbt er den Anspruch, das Leasingobjekt zukünftig nutzen zu dürfen. Zum anderen geht er die Verpflichtung ein, das fortlaufend anfallende Nutzungsentgelt – Zug um Zug gegen Überlassung des Leasingobjekts – zu zahlen. Ob er für diese Verpflichtung eine Verbindlichkeit in seiner Bilanz anzusetzen hat, ergibt sich aus den handelsrechtlichen GoB¹⁴.

Ausgangspunkt der Bilanzsystematik der GoB bildet das in § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB kodifizierte sogenannte Vollständigkeitsgebot. Es umreißt den Bilanzinhalt, indem es die in der Bilanz in Ansatz zu bringenden Aktiva und Passiva namentlich nennt. Grundsätzlich findet eine realökonomische Gegebenheit genau dann Eingang in die

Bilanz, wenn sie die Ansatzkriterien einer dieser Bilanzpositionen erfüllt.¹⁵

Die Ansatzkriterien sehen vor, dass eine Verpflichtung der bilanzierenden Einheit gegenüber einem Dritten als Verbindlichkeit zu passivieren ist, sofern die Verpflichtung für die bilanzierende Einheit eine wirtschaftliche Belastung nach sich zieht und die Verpflichtung darüber hinaus eindeutig quantifizierbar ist. Hierbei gilt, eine wirtschaftliche Belastung ist gegeben, wenn aus der Verpflichtung im Zeitpunkt ihres Eintritts eine Vermögensminderung resultiert und eindeutige Quantifizierbarkeit liegt vor, wenn die Höhe der aus der Verpflichtung resultierenden Vermögensminderung eindeutig bestimmbar ist.¹⁶

Die Verpflichtung des öffentlichen PPP-Partners zur Leistung der Leasingraten erfüllt diese Ansatzkriterien und ist demnach grundsätzlich ab ihrer Begründung durch Abschluss des Leasingvertrags in seiner Bilanz als Verbindlichkeit zu erfassen. Zu beachten ist allerdings, dass der konkrete GoB der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte diese grundsätzliche Passivierungspflicht stellenweise durchbricht.

11 Vgl. *Rakel/Weber*, Public Private Partnership im Hochbau. Public Private Partnership und Neues Kommunales Finanzmanagement, herausgegeben von Finanz- und Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 2007. Siehe zur von *Rakel/Weber* vertretenen Auffassung unten Abschnitt D.

12 Vgl. bspw. *Gatzke*, (Fn. 10), S. 45.

13 Vgl. bspw. *Napp*, (Fn. 8), S. 191.

14 Unter den weit gefassten Begriff der GoB werden – abgesehen von rechtsform- und branchenspezifischen Spezialregelungen – alle Buchführungs- und Bilanzierungsregeln subsumiert, die bei Aufstellung der Handelsbilanz aus einem Rechtszwang heraus zu beachten sind. Man unterscheidet, je nachdem welcher Rechtsquelle ein einzelner GoB entspringt, zwischen den sogenannten kodifizierten und nicht kodifizierten GoB. Die kodifizierten GoB wurden vom Gesetzgeber in den handelsgesetzlichen Einzelnormen verewigt. Die nicht kodifizierten GoB wurden – und werden fortwährend – durch die mit bilanziellen Fragestellungen befasste (höchstrichterliche) Rechtsprechung geschaffen. Vgl. bspw. *Baetge/Zülch*, in: v. Wysocki/Schulze-Osterloh/Hennrichs/Kuhner, HdJ., Bd. I Abt. I/2, Stand: September 2010, Rn. 1–155; *Leffson*, Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7. Aufl. 1987, insbes. S. 151 und BFH, Urt. v. 31. 5. 1967 – I 208/63, BStBl. III, 607, 609.

15 Vgl. bspw. *Ballwieser*, in: Böcking u.a., Beck HdR, Bd. I, Stand: Oktober 2009, B 131 Rn. 1–103.

16 Vgl. *Baierl*, in: Böcking u.a., Beck HdR, Bd. I, Stand: Mai 2010, B 234 Rn. 2. Bei konkreten Bilanzierungsfragen stellen sich häufig Detailfragen. Der BFH hat im Laufe der Zeit Regeln ausgearbeitet, die die im Text skizzierte Verbindlichkeitsdefinition konkretisieren. An Hand dieser Kriterien ist zu bestimmen, ob im konkreten Einzelfall eine Passivierung vorzunehmen ist. Ohne nähere Ausführungen kann festgehalten werden, die im Text betrachtete Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten erfüllt diese Kriterien. Vgl. zu den einschlägigen Kriterien ausführlich und mit weiteren Nachweisen *Moxter*, Bilanzrechtsprechung, 6. Aufl. 2007, S. 84–156; *Rehm/Wüstemann*, in: Wüstemann, Bilanzierung case by case, 4. Aufl. 2010, S. 105, 105–121 und *Weindel/Wüstemann*, in: Wüstemann, Bilanzierung case by case, 4. Aufl. 2010, S. 122, 122–147.

II. Grundsatz der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte

Schwebende Geschäfte sind zweiseitig verpflichtende Verträge, die auf Leistungsaustausch gerichtet sind und sich insofern im Schwebezustand befinden, als der zur Sach- oder Dienstleistung verpflichtete seine vertragliche Hauptpflicht noch nicht erfüllt hat.¹⁷ Wichtiges begriffsbestimmendes Merkmal ist, dass die vom Geschäft umfassten Leistungen wechselseitig miteinander verknüpft sind.¹⁸ »Als Nachweis für die »wirtschaftliche Zusammengehörigkeit von Leistung und Gegenleistung« muß eine »wechselseitige Kausalität bestehen, die den Eintritt des einen Sachverhalts ohne den anderen unmöglich macht.«¹⁹

Die aus solchen Geschäften resultierenden Ansprüche und Verpflichtungen sind – sofern das Geschäft nicht mit drohenden Verlusten befangen ist (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB) – solange bilanziell unbeachtlich, bis der Schwebezustand beendet ist.²⁰ Erst wenn der Schwebezustand beendet ist, kommt eine Aktivierung oder Passivierung der aus dem Geschäft resultierenden Ansprüche und Verpflichtungen in Frage und ist entsprechend den in den übrigen GoB enthaltenen Aktivierungs- und Passivierungsgrundsätzen zu prüfen.²¹

Für Leasinggeschäfte ist der Grundsatz der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte in aller Regel einschlägig. Zum einen weist die gegenseitige Abhängigkeit, in der die Pflicht des Leasingnehmers zur Leistung der Leasingraten und die Pflicht des Leasinggebers zur zeitlichen Überlassung des Leasingobjekts stehen, das für schwebende Geschäfte begriffsbildende Merkmal der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit von Leistung und Gegenleistung auf. Zum anderen befindet sich ein Leasinggeschäft zumindest in der logischen Sekunde des Abschlusses des Leasingvertrags, in der noch keine der beiden Parteien mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Leistungspflicht begonnen hat, im Schwebezustand.

Wann der Schwebezustand eines Geschäfts beendet ist, bestimmt sich ganz vorrangig anhand des sogenannten Realisationsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).²² Hiernach gilt allgemein: Der Schwebezustand eines Geschäfts ist beendet, wenn der Sach- oder Dienstleistungsverpflichtete die von ihm »geschuldeten Erfüllungshandlungen wirtschaftlich erfüllt hat«²³. Maßgeblich zur Beendigung des Schwebezustands sind mithin nicht formalrechtliche, sondern realökonomische Kriterien. Der Schwebezustand eines Geschäfts ist beendet, wenn der Sach- oder Dienstleistungsverpflichtete das erbracht hat, was den realökonomischen Kern des Geschäfts ausmacht.²⁴

Überträgt man diese allgemeine Regel zur Bestimmung des Zeitpunkts der Beendigung des Schwebezustands auf Leasing, hat man zunächst den wirtschaftlichen Gehalt des Leasinggeschäfts zu bestimmen. Hierbei zeigt sich das Problem, dass sich unter dem Begriff Leasing eine Bandbreite von Geschäftstypen sammelt, die sich in ihrem wirtschaftlichen Gehalt stark unterscheiden. Der wirtschaftliche Gehalt der Geschäfte beschränkt sich teilweise auf bloße Nutzungsverhältnisse, bei denen die zeitlich eng begrenzte Überlassung des Leasingobjekts im Vordergrund steht, ist teilweise aber auch so umfassend, dass es

bereits bei Übergabe des Leasingobjekts absehbar ist, dass eine Rückkehr des Objekts in den Besitz des Leasinggebers nie mehr erfolgen wird.²⁵

Der BFH hat – mit seinem sogenannten ersten und seinem sogenannten zweiten Leasingurteil –²⁶ bereits früh die Eckpfeiler zur handelsbilanziellen Ordnung dieser unterschiedlichen Ausgestaltungsformen des Leasings eingeschlagen. Trägt ein Geschäft im Gesamten den Charakter eines Anschaffungsgeschäfts, ist es wie ein (Raten-)Kauf zu bilanzieren. Trägt es jedoch den Charakter einer bloßen Nutzungsüberlassung, ist es wie ein Mietgeschäft zu behandeln. Als Trennlinie fungiert das Konstrukt des wirtschaftlichen Eigentums (§ 246 Abs. 1 HGB).²⁷ Wirtschaftlicher Eigentümer eines Vermögensgegenstands ist derjenige, dem bei Betrachtung aller Umstände das gehört, was typischerweise den wirtschaftlichen Gehalt des formalrechtlichen Eigentums ausmacht.²⁸ Im Allgemeinen ist das derjenige, der vollständig und dauerhaft über das Einnahmepotenzial sowie über die Wertsteigerungschancen und Wertminderungsrisiken des Vermögensgegenstandes verfügt.²⁹ Räumt ein Leasingvertrag – beispielsweise bewerkstelligt durch lange Vertragslaufzeit und hohe Leasingraten –³⁰

17 Vgl. bspw. BFH, Urt. v. 23. 6. 1997 – GrS 2/93, BStBl. II, 735, 737; Schmidt/Weber-Grellet, EStG, 29. Aufl. 2010, § 5 Rn. 453; Woerner, FR 1984, 489, 491; Christiansen, DStR 2007, 869, 869 und Crezelius, in: Kirchhof, EStG, 10. Aufl. 2011, § 5 Rn. 76.

18 Vgl. bspw. Brakensiek, Bilanzneutrale Finanzierungsinstrumente in der internationalen und nationalen Rechnungslegung, 2001, S. 256.

19 Babel, ZfB 1998, 825, 830. Die erste durch » < hervorgehobene Textpassage stammt wörtlich aus Herzig, Steuerberater-Jahrbuch 1985/1986, 61, 71. Die zweite durch » < hervorgehobene Textpassage stammt wörtlich aus Naumann, Die Bewertung von Rückstellungen, 1989, S. 225.

20 Vgl. bspw. BFH, Urt. v. 23. 6. 1997 – GrS 2/93, BStBl. II, 735, 737 und BFH, Urt. v. 20. 1. 1993 – I R 115/91, BStBl. II, 373, 374.

21 Vgl. bspw. Christiansen, (Fn. 17), 869, 869–871.

22 Vgl. bspw. Winnefeld, Bilanz-Handbuch, 4. Aufl. 2006, Kapitel D Rn. 387.

23 BFH, Urt. v. 12. 5. 1993 – XI R 1/93, BStBl. II, 786, 787.

24 Vgl. BFH, Urt. v. 23. 6. 1997 – GrS 2/93, BStBl. II, 735, 737.

25 Vgl. zu diesem Abschnitt bspw. Gelhausen/Henneberger, in: v. Wysocki/Schulze-Osterloh/Hennrichs/Kuhner, HdJ, Bd. IV Abt. VI/1, Stand: März 2012, Rn. 1–45.

26 Vgl. BFH, Urt. v. 26. 1. 1970 – IV R 144/66 (sog. erstes Leasingurteil), BStBl. II, 264, 264–273 und BFH, Urt. v. 18. 11. 1970 – I 133/64 (sog. zweites Leasingurteil), BStBl. II, 133, 133–136.

27 Vgl. BFH, Urt. v. 18. 11. 1970 – I 133/64 (sog. zweites Leasingurteil), BStBl. II, 133, 134 und BFH, Urt. v. 30. 5. 1984 – I R 146/81, BStBl. II, 825 in dem es auf Seite 826 wörtlich heißt: »Für die Bilanzierung von Leasinggegenständen ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob der Leasinggegenstand nach den für Mietverträge (schwebende Geschäfte) oder nach den für Ratenkaufverträgen geltenden Grundsätzen zu behandeln ist.«

28 Vgl. Heurung/Sabel, in: Böcking u.a., Beck HdR, Bd. II, Stand: Oktober 2009, B 710 Rn. 40.

29 Vgl. bspw. Lorenz, Wirtschaftliche Vermögenszugehörigkeit im Bilanzrecht, 2002, insbes. S. 230.

30 Basierend auf dem ersten und zweiten Leasingurteil des BFH hat die Finanzverwaltung in ihren sogenannten Leasingerlassen typisierende Regeln definiert, anhand derer – für steuerliche Fragestellungen – zu entscheiden ist, ob das wirtschaftliche

dem Leasingnehmer diese Merkmale der Verfügungsmacht in so einem Umfang ein, dass er in dem Moment, in dem ihm das Leasingobjekt zur Nutzung überlassen wird, wirtschaftlicher Eigentümer des Objekts wird, liegt für die Handelsbilanz ein Kaufgeschäft vor.³¹ Verbleibt das wirtschaftliche Eigentum hingegen beim Leasinggeber, ist eine Klassifizierung als Mietgeschäft angezeigt.³²

Kauf- und Mietgeschäfte unterscheiden sich in ihrem wirtschaftlichen Gehalt und somit in der vom Sachleistungsverpflichteten zu erbringenden wirtschaftlichen Erfüllungshandlung.

Die (wirtschaftliche) Hauptleistungspflicht eines Verkäufers besteht in der Übergabe der Kaufsache. Der Schwebezustand eines Kaufvertrags ist dementsprechend grundsätzlich in dem Moment beendet, in dem die dem Vertrag zugrundeliegende Sache vom Verkäufer an den Käufer übergeben wird.³³

Mit dem Abschluss eines Mietvertrags wird hingegen ein Dauerschuldverhältnis begründet. Mieter und Vermieter tauschen während der gesamten Vertragslaufzeit fortwährend Leistung (Nutzungsüberlassung der Mietsache) und Gegenleistung (Entrichtung des Mietzinses). Diesen wirtschaftlichen Zusammenhang erkennt der BFH als bilanziell maßgeblich an und führt aus: »Die qualitativ stets gleichbleibende Dauerverpflichtung [...] [kann] nicht nach ihrem Gegenstand, sondern nur im Hinblick auf ihre zeitliche Dimension geteilt [werden] [...]. Wirtschaftlich betrachtet »erfüllt« der Vermieter von Tag zu Tag [...] [, dementsprechend ist] für den jeweils vergangenen Zeitraum eine teilweise Erfüllung des Dauerschuldverhältnisses anzunehmen.«³⁴ Mithin ist ein Mietverhältnis für die zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzunehmende bilanzielle Beurteilung in zwei Teile zu teilen.³⁵ Der zeitlich zurückliegende Teil des Mietverhältnisses ist aus der Schwebe heraus. Der in der Zukunft liegende – für einen etwaigen Verbindlichkeitsansatz maßgebliche – Teil befindet sich hingegen weiterhin in der Schwebe.³⁶

III. Ergebnis: Am wirtschaftlichen Eigentum orientierte Dichotomie des Verbindlichkeitsansatzes

Bei Anwendung der beschriebenen Bilanzierungssystematik auf den betrachteten PPP-Modellfall zeigt sich die für die handelsbilanzielle Leasingbilanzierung »klassische«, am wirtschaftlichen Eigentum am Leasingobjekt ausgerichtete Dichotomie.

Räumt der Leasingvertrag dem öffentlichen PPP-Partner eine so umfassende Verfügungsmacht über das Leasingobjekt ein, dass er in dem Moment, in dem das Objekt in seinen Besitz gelangt auch wirtschaftlicher Eigentümer des Objekts wird, so ist das Geschäft handelsbilanziell als Kauf zu bilanzieren. Der Schwebezustand von Kaufgeschäften wird bei Übergabe der Kaufsache (Leasingobjekt) beendet; daher ist ab Übergabe des Leasingobjekts der Grundsatz der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte nicht mehr einschlägig und der – sich in Abschnitt B.I gezeigten – grundsätzlichen Passivierungspflicht für die Verpflichtung zur zukünftigen Leistung der Leasingraten steht nichts mehr entgegen. Ab Nutzungsüberlassung des

Leasingobjekts ist eine entsprechende Verbindlichkeit in der Bilanz des öffentlichen PPP-Partners anzusetzen.

Zur Vollständigkeit soll darüber hinaus nicht unerwähnt bleiben, dass neben der Verbindlichkeit auch das Leasingobjekt Eingang in die Bilanz des öffentlichen PPP-Partners findet. Es ist als Vermögensgegenstand zu aktivieren. Insgesamt ergeben sich bei dieser Fallkonstellation folgende konkrete Wirkungen auf Bilanz und Ergebnisrechnung: Zum einen ist der Vermögensgegenstand (Leasingobjekt) bei Übergabe in der Bilanz zu aktivieren und anschließend über die Projektlaufzeit hinweg abzuschreiben. Durch die Abschreibung verringert sich der bilanzielle Wertansatz des Vermögensgegenstandes und es entsteht in der Ergebnisrechnung zu erfassender Abschreibungsaufwand. Zum anderen ist die Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten ebenfalls bei Übergabe des Leasingobjekts in Höhe des Barwerts der einzelnen zukünftigen Raten als Verbindlichkeit in der Bilanz zu passivieren und anschließend über die Projektlaufzeit hinweg aufzulösen. Die Auflösung erfolgt sukzessive zur Zahlung der Leasingraten. Die einzelnen Leasingraten sind in einen Zins- und einen Tilgungsteil aufzuspalten. Der Zinsteil ist in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu erfassen. Der Tilgungsanteil verringert (ergebnisneutral) den bilanziellen Wertansatz der Verbindlichkeit.³⁷

Verbleibt das wirtschaftliche Eigentum hingegen beim privaten PPP-Partner, liegt für die Handelsbilanz ein Mietgeschäft vor. Der vom jeweiligen Bilanzstichtag aus gesehen noch in der Zukunft liegende Teil des Geschäfts verbleibt dann in der Schwebe und der Grundsatz der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte hindert die Passivierung der Verpflichtung.³⁸

Eigentum beim Leasinggeber oder beim Leasingnehmer liegt. Die Erlasse stehen in Einklang mit dem – im Textteil skizzierten – in den handelsrechtlichen GoB enthaltenem Verständnis des wirtschaftlichen Eigentums. Für die praktische Leasingbilanzierung ist somit auf die in den Erlassen enthaltenen Schwellenwerte abzustellen. Vgl. bspw. *Lehr/Schäfer-Elmayer*, Steuerrecht kurzgefaßt 2012, 153, 153; *Heurung/Sabel*, (Fn. 28), insbes. Rn. 44–47 und *Gelhausen/Henneberger*, (Fn. 25), insbes. Rn. 80 und explizit zur Anwendung der Erlasse in der Rechnungslegung einer staatlichen Gebietskörperschaft *Eibelshäuser/Rüdinger*, in: Heuer/Engels/Eibelshäuser, Kommentar zum Haushaltsrecht des Bundes und der Länder sowie der Vorschriften zur Finanzkontrolle, Bd. 2, Stand: Februar 2011, Rn. 152.

31 Vgl. bspw. *Sabel*, Leasingverträge in der kapitalmarktorientierten Rechnungslegung, 2006, S. 49.

32 Vgl. BFH, Urt. v. 26. 1. 1970 – IV R 144/66 (sog. erstes Leasingurteil), BStBl. II, 264, 264–273.

33 Ständige BFH-Rechtsprechung; vgl. bspw. BFH, Urt. v. 29. 4. 1987 – I R 192/82, BStBl. II, 797, 798 und ausführlich *Manegold/Wüstemann/Wüstemann*, in: Wüstemann, Bilanzierung case by case, 4. Aufl. 2010, S. 65, 65–73 sowie *Moxter*, (Fn. 16), insbes. S. 45–46.

34 BFH, Urt. v. 20. 5. 1992 – X R 49/89, BStBl. II, 904, 907.

35 Vgl. bspw. *Brakensiek*, (Fn. 18), S. 258.

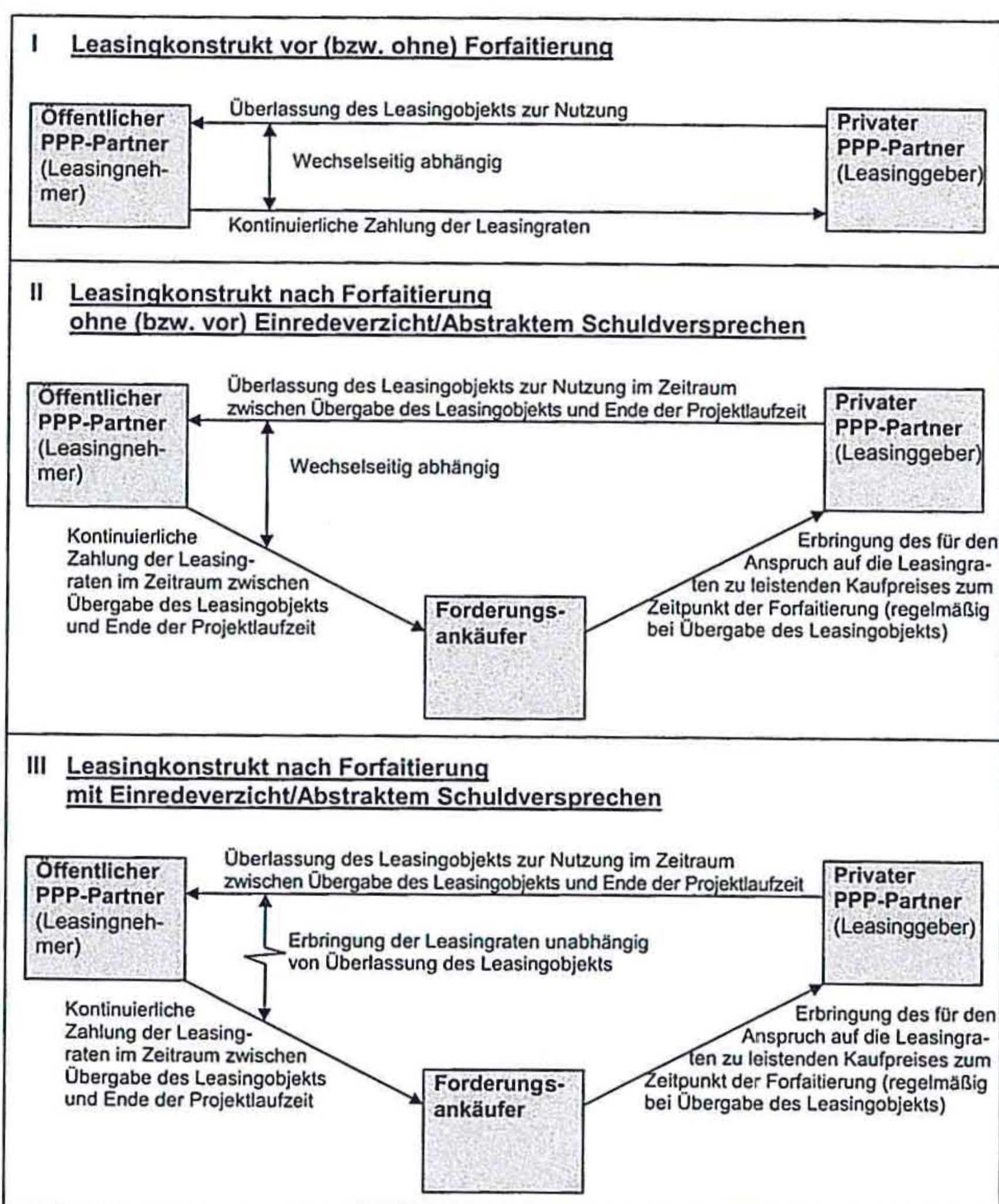
36 Vgl. *Winnfeld*, (Fn. 22), Kapitel D Rn. 388.

37 Vgl. bspw. *Gelhausen/Henneberger*, (Fn. 25), Rn. 249 und *Sabel*, (Fn. 31), S. 52.

38 In dieser Konstellation ist das PPP-Projekt bilanzunwirksam. Lediglich die Leasingraten sind – zeitgleich zur Zahlung der

C. Forfaitierung mit Einredevorzicht als die Dichotomie des Verbindlichkeitsansatzes konterkarierendes Element

Verkauft der private PPP-Partner die ihm zustehenden Leasingraten vor ihrer Fälligkeit im Zuge einer Forfaitierung (ohne Einredevorzicht) an einen Forderungsankäufer, so bleibt die realökonomische Situation des öffentlichen PPP-Partners hiervon unberührt. Er braucht – wie in Übersicht 1 unter Punkt II schematisch dargestellt – seiner Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten nach wie vor nur dann nachzukommen, wenn im Gegenzug sein Anspruch auf Nutzung des Leasingobjekts erfüllt wird. Dementsprechend ist eine Forfaitierung (ohne Einredevorzicht) für die bilanzielle Erfassung des Leasinggeschäfts beim öffentlichen Leasingnehmer gänzlich unerheblich.³⁹



Übersicht 1: PPP-Leasingmodell in drei Varianten: Vor (bzw. ohne) Forfaitierung, nach Forfaitierung ohne (bzw. vor) Einredevorzicht und nach Forfaitierung mit Einredevorzicht⁴⁰

Grundlegend anders verhält es sich jedoch bei der Forfaitierung mit Einredevorzicht.⁴¹ In dem Moment, in dem die zukünftigen Leasingraten – formalrechtlich bewerkstelligt durch Erklärung des sogenannten Einredevorzichts und/oder durch Abgabe eines sogenannten abstrakten Schuldversprechens –⁴² vom Leasingnehmer einredefrei gestellt werden, wird das Band der wechselseitigen Abhängigkeit der Verpflichtung des Leasingnehmers zur Zahlung der Leasingraten und der Verpflichtung des Leasinggebers zur Überlassung des Leasingobjekts durchtrennt. Der öffentliche PPP-Partner ist nun – wie in Übersicht 1 unter Punkt III schematisch dargestellt – gegenüber dem Forderungsankäufer verpflichtet, die Leasingraten unter allen Umständen zu erbringen, also insbesondere auch dann,

wenn ihm – beispielsweise wegen zwischenzeitlicher Insolvenz des privaten PPP-Partners –⁴³ die absprachege-
mäßige Nutzung des Leasingobjekts gar nicht möglich ist.⁴⁴

Es besteht somit nach erfolgtem Einredevorzicht keine wechselseitige Kausalität mehr zwischen dem Eintritt des einen Sachverhalts, Zahlung der Leasingrate, und dem Eintritt des anderen Sachverhalts, zeitliche Überlassung des Leasingobjekts. Der Eintritt des einen Sachverhalts ist ohne den anderen möglich. Mithin mangelt es am für schwebende Geschäfte begriffskonstituierenden Merkmal der wechselseitigen Verknüpfung von Leistungspflicht und Leistungsanspruch, weshalb spätestens⁴⁵ ab Erklärung des Einredevorzichts der Grundsatz der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte nicht mehr einschlägig ist.

Nach Ausschaltung des Nichtbilanzierungsgrundsatzes sind die übrigen GoB einschlägig. Diese gebieten, dass einredefrei gestellte Verpflichtungen zur Zahlung von Leasingraten immer – und damit insbesondere gänzlich unabhängig davon, bei wem das wirtschaftliche Eigentum am Leasingobjekt liegt –⁴⁶ als Verbindlichkeit in der Bi-

Raten – als Aufwand in der Ergebnisrechnung zu zeigen. Vgl. bspw. *Gelhausen/Henneberger*, (Fn. 25), insbes. Rn. 233. Anderer – wie der für die vorliegende (Bilanz-)Ansatzfrage nicht ziel-führende Verweis auf die reine (Bilanz-)Gliederungsnorm § 41 Abs. 4 GemHVO-NRW vermuten lässt – Bilanzansatz und -ausweis vermischender Auffassung sind *Reuter* und *Polley*, die wörtlich ausführen: »Unabhängig davon, ob der Vermögensgegenstand zu aktivieren ist, sind jedoch alle Verbindlichkeiten zu passivieren, bei denen es sich um Vorgänge handelt, die wirtschaftlich Kreditaufnahmen gleichkommen (§ 41 IV Nr. 4.4 NWGemHVO)«; *Reuter/Polley*, NVwZ 2007, 1345, 1349.

39 Vgl. *ADS*, 6. Aufl. 1995 ff., § 250 HGB Rn. 142.

40 Übersicht in sehr entfernter Anlehnung an *Napp*, (Fn. 8), S. 178.

41 Vgl. insgesamt zu den Ausführungen zur Forfaitierung mit Einredevorzicht *Napp*, (Fn. 8), S. 177–179; *Miksch*, (Fn. 9), S. 16–19; *Schöne*, (Fn. 8), insbes. Rn. 142 und *Wörn*, Die Beurteilung von Immobilienleasing durch Kommunen, 1997, S. 100–105.

42 Vgl. zu den rechtlichen Details bspw. *Napp*, (Fn. 8), S. 178–179.

43 Vgl. *Mühlenkamp*, (Fn. 5), S. 86.

44 Vgl. *Miksch*, (Fn. 9), S. 16.

45 Erfolgt der Einredevorzicht nach Übergabe des Leasingobjekts und ist das Leasinggeschäft handelsbilanziell wie ein Kaufgeschäft zu erfassen, wird der Schwebzustand des Geschäfts bereits bei Übergabe des Leasingobjekts beendet. Zum Zeitpunkt des Einredevorzichts liegt dann kein schwebendes Geschäft mehr vor. Mithin ist der Grundsatz der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte bereits vor dem Einredevorzicht nicht mehr einschlägig.

46 Die Erklärung des Einredevorzichts wirkt im Übrigen nicht nur auf die – im Zentrum dieses Beitrags stehende – bilanzielle Erfassung der vom öffentlichen PPP-Partner eingegangenen Verpflichtung zur Leistung der Leasingraten, sondern auch auf die Abbildung des von ihm erworbenen Anspruchs auf Nutzung des Leasingobjekts. Nach Erklärung des Einredevorzichts wird die Aktivierung des Anspruchs – analog zur Passivierung der Verpflichtung – nicht mehr vom GoB der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte gehindert und ist somit ausschließlich anhand der übrigen GoB zu prüfen. In aller Regel zeigt sich bei dieser Prüfung eine Pflicht zur Aktivierung des Anspruchs. Zwei Hauptfallkonstellationen sind relevant. Liegt das wirtschaftliche Eigentum am Leasingobjekt beim öffentlichen Partner, hat er das Objekt – wie in Abschnitt B.III bereits erwähnt –

lanz des öffentlichen PPP-Partners anzusetzen sind. Die »klassischerweise« in der Leasingbilanzierung vorzufindende Dichotomie kommt bei gegebener Forfaitierung mit Einredevorzicht also nicht zum Zug.

D. Fazit: Nichterfassung einredefrei gestellter Verpflichtungen als falsch verstandenes Kochrezept?

Die bereits in der Einleitung angesprochenen Stimmen der Praxis und des Schrifttums übersehen die systematische Änderung der Situation, die durch die Erklärung des Einredevorzichts eintritt. Sie verharren auch beim Einredevorzicht gedanklich in der Dichotomie der Anwendungsregeln, die das »Kochbuch«⁴⁷ der »klassischen« Leasingbilanzierung bereithält, und wollen die Bilanzansatzpflicht der Verpflichtung zur Leistung der Leasingraten weiterhin am wirtschaftlichen Eigentum am Leasingobjekt orientiert sehen; halten also dann den Ansatz einer Verbindlichkeit für entbehrlich bzw. gar unzulässig, wenn das wirtschaftliche Eigentum beim Leasinggeber verbleibt.

Diese Auffassung kumuliert in folgender, im Leitfaden des Lands Nordrhein-Westfalen⁴⁸ zu findender Feststellung: »Die bilanziellen Auswirkungen der Forfaitierung mit Einredevorzicht bei PPP-Projekten entsprechen im Allgemeinen dem Vorgehen bei der Forfaitierung bei Leasinggeschäften. Auf die kommunale Bilanz haben diese Gestaltungen keinen Einfluss.«⁴⁹

Diese Feststellung beinhaltet einen GoB-widrigen Analogieschluss. Sie überträgt die für die Situation der Forfaitierung (ohne Einredevorzicht) einschlägigen Bilanzierungsregeln unmodifiziert auf die bei der Forfaitierung mit Einredevorzicht gegebene Situation und übersieht dabei die für die bilanzielle Behandlung hochrelevante Gegebenheit, dass in der ersten Konstellation das Band der wechselseitigen Kausalität zwischen Zahlung der Leasingrate und Überlassung des Leasingobjekts unverseht bleibt, wohingegen es bei der zweiten Konstellation durchtrennt wird.

Stellen die Gebietskörperschaften ihre Bilanzen tatsächlich entsprechend der empfohlenen Bilanzierungsmethodik auf und unterlassen es, einredefrei gestellte Verpflichtungen zur zukünftigen Zahlung von Leasingraten in ihren Bilanzen zu zeigen, begehen sie nicht nur einen Verstoß gegen die GoB – und somit gegen geltendes Haushaltsrecht –, sondern verschleiern auch, dass sie sich gegenüber dem Forderungsankäufer zur unbedingten Erbringung zukünftiger Zahlungen verpflichtet haben, ver-

säumen es mithin ihre realökonomisch gegebene Verschuldung vollumfänglich transparent zu machen.

in seiner Bilanz anzusetzen. Wird die wirtschaftliche Eigentümerstellung hingegen nicht erlangt, scheidet zwar die Aktivierung des Leasingobjekts aus, subsidiär ist dann aber in aller Regel eine Aktivierung des Anspruchs auf (zeitliche) Nutzung des Objekts angezeigt. Vgl. zu den einschlägigen Aktivierungsgrundsätzen ausführlich und mit weiteren Nachweisen *Moxter*, (Fn. 16), S. 6–80.

47 Vgl. zum Begriff »Cookbook Accounting« folgendes Zitat *Wüstemanns*: »Erst die systematische Durchdringung von Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung [...] ermöglicht den Blick aufs Ganze und kann so über das Nutzen hinaus stiften, was im Englischen zu Recht »cookbook accounting« genannt wird«; *Wüstemann*, Geleitwort zu *Weindel*, Grundsätze ordnungsmäßiger Verlustabschreibung, 2008, S. V.

48 Vgl. *Rakel/Weber*, (Fn. 11).

49 *Rakel/Weber*, (Fn. 11), S. 46. In der Einleitung dieses Beitrags werden einzelne Stimmen des Schrifttums angesprochen und *Gatzke* als Vertreter dieser Stimmen genannt. Die von *Gatzke* vertretene Auffassung stimmt in ihrem bilanzsystematischen Kern mit der von *Rakel/Weber* vertretenen Auffassung überein, weist im Detail jedoch Abweichungen auf. *Gatzke* hält in Einklang mit *Rakel/Weber* auch bei gegebener Forfaitierung mit Einredevorzicht an der »klassischen Dichotomie« der Leasingbilanzierung fest; weicht aber von *Rakel/Weber* insofern ab, als er – unter Bezugnahme auf *Sächsisches Staatsministerium der Finanzen*, Ertragsteuerliche Behandlung von Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter; Übernahme der Gefahrentragung im Falle der Forfaitierung – Erlaß vom 21. 12. 1993, DStR, S. 208 – den Einredevorzicht als ein auf das wirtschaftliche Eigentum am Leasingobjekt einwirkendes Merkmal verstanden wissen will. Bei gegebener Forfaitierung mit Einredevorzicht soll das wirtschaftliche Eigentum am Leasingobjekt nur unter – in *Sächsisches Staatsministerium der Finanzen* dargelegten – »strengen Voraussetzungen« nicht übergehen und somit – entsprechend des Denkschemas der klassischen Dichotomie der Leasingbilanzierung – die Verbindlichkeit außer bei Vorlage der »strengen Voraussetzungen« immer in der Bilanz des öffentlichen Leasingnehmers anzusetzen sein. Umgekehrt ausgedrückt ist es somit nach seiner Auffassung mit den GoB vereinbar, den Ansatz der Verbindlichkeit zu unterlassen, sofern die »strengen Voraussetzungen« vorliegen. Gemessen an ihrer Wirkung auf die praktische Bilanzierung des öffentlichen PPP-Partners nimmt diese Auffassung eine Mittelstellung ein zwischen der im Zuge dieses Beitrags vertretenen Auffassung, die bei gegebenem Einredevorzicht von einer unabdingbaren Pflicht zum Ansatz einer Verbindlichkeit ausgeht, und der von *Rakel/Weber* vertretenen Auffassung, die die Forfaitierung mit Einredevorzicht als für den Ansatz der Verbindlichkeit gänzlich unerheblich betrachtet. Vgl. zu dieser Fußnote *Gatzke*, (Fn. 10), insbes. S. 171; *Rakel/Weber*, (Fn. 11), insbes. S. 46 und *Sächsisches Staatsministerium der Finanzen*, S. 208.